

Universitätsstadt Tübingen

Rechtsabteilung

Bernhardt, Ulrike Telefon: 07072 204-1230

Gesch. Z.: 030/

Vorlage

117b/2016

Datum

26.07.2016

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Universitätsstadt Tübingen; Ergänzungsantrag**

Bezug: Vorlage 117/2016

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Die Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Universitätsstadt Tübingen nach Anlage 1 aus Vorlage 117/2016 wird mit folgender Ergänzung des § 3 Absatz 1 beschlossen:

„Liegt der Leerstand bereits bei Inkrafttreten der Satzung vor, so beginnt die Zweckentfremdung nach Satz 1 erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten der Satzung.“

Ziel:

Durch den Beschlussantrag soll klargestellt werden, dass der satzungsrechtlich relevante sechsmonatige Zeitraum für Leerstand nach § 3 Absatz 1 der Satzung erst ab Inkrafttreten der Satzung berechnet wird.

Begründung:

1. Sachstand

Mit Vorlage 117/2016 wurde der Antrag zum Beschluss der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Universitätsstadt Tübingen nach Anlage 1 von Vorlage 117/2016 eingebracht. In § 3 Absatz 1 der Satzung wird Zweckentfremdung im Sinne der Satzung als Leerstehenlassen – „Leerstand“ – von Wohnraum, soweit dieser länger als sechs Monate andauert, definiert.

Obwohl sich bereits aus allgemeinen Rechtsprinzipien ergeben dürfte, dass der Sechs-Monats-Zeitraum nach § 3 Absatz 1 nicht schon vor Inkrafttreten der Satzung anläuft, soll zum Ausräumen von etwaigen Zweifeln klargestellt werden, dass der Sechs-Monats-Zeitraum bei Leerstand im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung erst mit dem Inkrafttreten der Satzung anläuft.

2. Vorschlag der Verwaltung

Die Vorlage 117/2016 wird mit dem ergänzenden Beschlussantrag aus Vorlage 117b/2016 beschlossen.

3. Lösungsvarianten

Die Vorlage 117/2016 wird ohne die Ergänzung aus Vorlage 117b/2016 beschlossen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Keine